

## Sicherheitsverbund Schafmatt



p.A. Gemeindeverwaltung Tecknau  
Dorfstrasse 22, **4492 Tecknau**  
Tel. 061 / 985 88 22  
Fax 061 / 985 88 21  
E-Mail [gemeinde@tecknau.bl.ch](mailto:gemeinde@tecknau.bl.ch)

# VERTRAG

zwischen

**den Einwohnergemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen**

über den

## **regionalen Führungsstab**

Gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, in der Fassung vom 19. Juni 2003) schliessen die Einwohnergemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen folgenden Vertrag ab:

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 1 Grundlage**

Gemäss § 6 des Gesetzes vom 5.2.2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Einwohnergemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab (nachfolgend RFS genannt) als Planungs- und Koordinationsorgan bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

## **B. Organisation**

### **Art. 3 Organe und Einsatzmittel**

<sup>1</sup> Die Organe der Führung bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen sind:

- a) Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Regionaler Führungsstab (RFS)
- c) Kontrollstelle

<sup>2</sup> Die Einsatzmittel in Katastrophen und Notlagen sind:

- a) Polizei und Sanität
- b) Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden
- c) Zivilschutzkompanie Schafmatt
- d) Gemeindewerke
- e) Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen worden sind

### **Art. 4 Leitgemeinde**

<sup>1</sup> Leitgemeinde ist die Gemeinde Tecknau. Sie stellt den Kommandoposten.

<sup>2</sup> Der Sitz des RFS ist bei der Leitgemeinde.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter des RFS richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde. Die Entschädigung der Mitglieder des RFS richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

### **Art. 5 Politische Führung**

Im Ereignisfall nimmt die Konferenz der Gemeinderäte in Vertretung der Gesamtgemeinderäte der Vertragsgemeinden die politische Führung wahr.

### **Art. 6 Konferenz der Delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (nachfolgend Konferenz der Gemeinderäte genannt) besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst.

### **Art. 7 Aufgaben der Konferenz der Gemeinderäte**

<sup>1</sup> Der Konferenz der Gemeinderäte obliegt die Oberaufsicht über den RFS. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handen der jeweiligen Gesamtgemeinderäte bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen
- b) Genehmigung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden
- c) Entscheid über die Kostentragung nach Art. 13 Abs. 2 dieses Vertrages
- d) Genehmigung des Jahresberichts zuhanden der Vertragsgemeinden
- e) Wahl der Mitglieder des RFS
- f) Ernennung in die entsprechenden Funktionen des RFS
- g) Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen
- h) Regelung der Aufgebotskompetenz
- i) Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes

<sup>2</sup> Im Einsatz nimmt sie die politische Führung wahr.

## **Art. 8 Regionaler Führungsstab**

<sup>1</sup> Der RFS wird von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung und die Funktionen der Mitglieder des RFS sind im Organigramm ersichtlich.

## **Art. 9 Aufgaben des RFS**

<sup>1</sup> In Vorbereitung auf mögliche Einsätze:

- a) ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen verantwortlich;
- b) informiert und berät er die Konferenz der Gemeinderäte;
- c) erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte,
- d) bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.

<sup>2</sup> Im Einsatz:

- a) koordiniert er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen (operative Führung);
- b) ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen;
- c) erarbeitet er politisch relevante Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte.

## **Art. 10 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle ist die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde.

<sup>2</sup> Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie stellt ihre Berichterstattung allen Vertragsgemeinden zu.

## **C. Einsatzdoktrin, Alarmierung**

### **Art. 11 Führungsstufen**

<sup>1</sup> Bei Alltagsereignissen wird die operative Führung durch den zuständigen Einsatzleiter (Polizei, Feuerwehr oder Sanität) wahrgenommen.

<sup>2</sup> Bei einem Grossereignis wird die operative Führung durch das kantonale Schadenplatzkommando wahrgenommen.

<sup>3</sup> In Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination und Führung im Rückwärtigen durch den RFS wahrgenommen.

## **D. Material, Anlagen**

### **Art. 12 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen**

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des RFS in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

### **Art. 13 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten des RFS wie:

- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des RFS
  - b) Entschädigung der Konferenz der Gemeinderäte
  - c) Entschädigung des RFS
  - d) administrativer Aufwand
- tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

<sup>2</sup> Die Kosten für Einsätze des RFS tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

### **Art. 14 Kostenteiler, Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>3</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

<sup>4</sup> Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des RFS

<sup>5</sup> Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des budgetierten Betrages erheben.

### **Art. 15 Zahlungsfrist**

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Integrierte Bestandteile**

<sup>1</sup> Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

- das Organigramm des RFS

### **Art. 17 Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung oder die Änderung dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

### **Art. 18 Gerichtsbarkeit**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Anwil, Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen sowie der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft.

Er tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft auf den 01. Juli 2004 in Kraft.

Anwil, 10. März 2005

**Gemeinderat Anwil**

Der Präsident  
sig. M. Niklaus

Die Gemeindeschreiberin  
sig. I. Burri

Kilchberg, 16. März 2005

**Gemeinderat Kilchberg**

Der Präsident  
sig. A. Imhof

Die Gemeindeschreiberin  
sig. M. Tschopp

Ottingen, 26. März 2005

**Gemeinderat Ottingen**

Der Präsident  
sig. Ch. Gerber

Die Verwalterin  
sig. i.V. S. Weber

Rünenberg, 18. März 2005

**Gemeinderat Rünenberg**

Der Präsident  
sig. H.U. Lüthi

Der Gemeindeschreiber  
sig. R. Buser

Tecknau, 4. März 2005

**Gemeinderat Tecknau**

Der Präsident  
sig. Ch. Müller

Der Verwalter  
sig. Ch. Buser

Wenslingen, 1. April 2005

**Gemeinderat Wenslingen**

Der Präsident  
sig. A. Gloor

Der Verwalter  
sig. M. Sutter

Zeglingen, 14. März 2005

**Gemeinderat Zeglingen**

Der Präsident  
sig. H.J. Dolder

Die Verwalterin  
sig. F. Bider

Von der Justiz-, Polizei und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 22. April 2005 genehmigt.